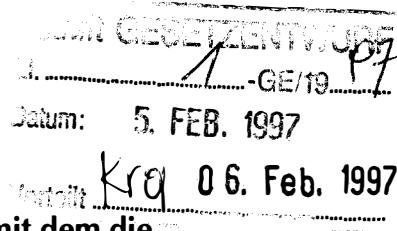


*13/SN-109/ME*

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Präsidium des Nationalrates  
Parlament

Dr.-Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien



Mag. Illes/Be  
04.02.1997

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die  
Gewerbeordnung 1994 geändert wird - Stellungnahme**

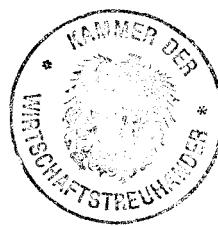
*D. Hübner*

Bezugnehmend auf die Übersendungsnote des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend Änderung der Gewerbeordnung 1994 erlaubt sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder, beiliegende Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung zu übermitteln.

Gleichzeitig ergeht diese Stellungnahme an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Klaus Hübner eh.  
(Präsident)



*G. Klement*  
Dr. Gerald Klement  
(Kammerdirektor)

Beilagen

Bankverbindungen:  
Creditanstalt 0049-46000/00  
Z-Länderbank Bank Austria AG 238-109-066/00  
Erste Österr. Spar-Casse 012-03304  
Postsparkassa 1838.848

Bennoplatz 4, A-1081 Wien  
Telefon: 0222/40 190 -0  
Telefax: 0222/40 190-255  
Telex: 112264 WTK WI A




---

KAMMER DER  
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

**Stellungnahme der  
Kammer der Wirtschaftstreuhänder zur Novellierung der  
Gewerbeordnung**

## **A) Einleitung und Vorbemerkungen**

Der Kammer der Wirtschaftstreuhänder wurde am 3.Jänner 1997 der Entwurf der Novellierung der Gewerbeordnung samt Erläuterungen zur Begutachtung vorgelegt.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde von einer vom Vorstand bestellten Arbeitsgruppe, unter Leitung von Herrn Dr.Eberhard Wobisch und unter Mitwirkung von Herrn Dkfm.Erhard Bollenberger, Herrn Dr.Paul Haase, Frau Mag.Elisabeth Kutschera-Heller, Herrn Albert Trestl und Herrn Roland Wagerer, ausgearbeitet.

Bevor auf die einzelnen Bestimmungen des Begutachtungsentwurfes eingegangen wird, müssen grundsätzliche Bedenken zum geplanten Ziel der Liberalisierung mit der Einführung des gebundenen Buchhaltungsgewerbes festgehalten werden.

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder führt nachfolgende Überlegungen an:

### **1. Qualitätserfordernisse**

Im Widerspruch zur landläufigen Meinung sind bereits bei Erstellung der laufenden Buchhaltungen gravierende umsatzsteuerliche Rechtsfragen mitzuberücksichtigen.

Dies ganz besonders seit dem EU-Beitritt Österreichs. Wir dürfen hiebei an innergemeinschaftliche Lieferungen und Erwerbe, das reverse charge-system, Liefer- und Erwerbsschwelle, Leistungs-ortbestimmungen usw. erinnern, Problemfragen, die bereits bei kleinsten Unternehmen, selbst Freiberuflern oft auftreten.

Der Wirtschaftstreuhänder muß diese Fragen in der eigenen Buchhaltungsabteilung und auch für die Buchhaltungskräfte bei seinen Mandanten laufend klären und beantworten. Es ist zutiefst fraglich, ob jene Buchhaltungskräfte, die sich zur Zeit mit ihren Fragen an einen Wirtschaftstreuhänder wenden können, dann in der Selbständigkeit ohne diese Fragemöglichkeit diese Fragen - mit meist immenser steuerlicher Auswirkung - so richtig klären, daß weder dem Auftraggeber noch der Volkswirtschaft Schaden erwächst.

Selbst für den ausgebildeten und in ständiger Fortbildung stehenden Wirtschaftstreuhänder sind die permanenten Änderungen, sei es auf Gesetzes-, Verordnungs- oder Erlaßebene, sei es in Österreich oder dem übrigen Gemeinschaftsgebiet kaum noch nachvollziehbar.

Auch ertragssteuerliche Fragen sind schon bei der laufenden Buchhaltung mit zu klären und zu beachten, etwa die in den letzten Monaten mehrmals geänderte steuerliche Behandlung der Bewirtungsspesen, die Aktivierungs- und Passivierungsverpflichtungen aus einem allfälligen PKW-Leasing, das Ausscheiden der Werkvertragshonorare aus dem Lohnaufwand, um nur einige wenige zu nennen.

Darüber hinaus sind schon bei der laufenden Buchhaltungsarbeit monatlich oder binnen Monatsfrist fällige Gebühren und Abgaben zu klären, neben der Vielzahl von Rechtsgebühren vor allem auch die Kfz-Steuer, Normverbrauchsabgabe, Straßenbenützungsabgabe, bis hin zur Straßenmaut.

Auch hier wissen wir Wirtschaftstreuhänder aus den zahlreichen Anfragen, daß die unmittelbar mit Buchhaltung Befaßten zur selbständigen Lösung der Problemstellungen nicht zuletzt wegen der kurzfristigen Änderungen und oft unterschiedlichen Rechtsauslegungen nicht in der Lage sind.

Neben Klärung dieser steuerrechtlichen Probleme bedarf es laufend der richtigen Lösung betriebswirtschaftlicher Fragen, diese ergeben die richtige Information des Unternehmers und machen eine gewünschte betriebswirtschaftliche Auswertung möglich.

Vor allem der Mangel entsprechender betriebswirtschaftlich richtiger Aussagen aus der Buchhaltung führt gehäuft zu Insolvenzen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Insolvenzstatistik.

## **2. Verantwortung und Haftung**

Die im vorigen Punkt aufgezeigten Qualifikationserfordernisse führen bei deren Mangel zwangsläufig zu Schadensfällen, aus denen Verantwortungs- und Haftungsfragen resultieren.

Wirtschaftstreuhänder sind bekanntlich zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung gesetzlich verpflichtet. Darüber hinaus hat die Kammer der Wirtschaftstreuhänder für ihre Mitglieder eine Excedenten-Haftpflichtversicherung (max. Haftungssumme ÖS 30 Mio) abgeschlossen.

Schon jetzt erlauben wir uns, auf die immensen Probleme, die allein aus finanzstrafrechtlichen Konsequenzen auf den Auftraggeber bei Beauftragung eines gewerblichen Buchhaltungsbüros zukommen können, hinzuweisen.

Zweifellos wäre eine gesetzliche Regelung, in welchem Umfang und für welche Schäden der Auftragnehmer den Auftraggeber schad- und klaglos halten muß, erforderlich.

Gerade die Feststellung der Schadensverursachung etwa aufgrund exakter oder unexakter Grundaufzeichnungsführung, Informations- oder Rückfragepflicht, rechtzeitiges Erstellen der Buchhaltung usw. führt in der Praxis zu immensen Abgrenzungsproblemen und bedürfte einer umfassenden legistischen Regelung, wobei auf keine entsprechende Judikatur zurückgegriffen werden könnte.

### 3. Kosten

Eine in den letzten Tagen in der Kollegenschaft durchgeführte schriftliche Erhebung hat ergeben, daß für Buchhaltungskräfte durchschnittlich S 480,-- je Stunde in Rechnung gestellt werden.

Diese im Vergleich mit den von der Konsumenteninformation verlautbarten Handwerkerstundensätzen geringen Beträge resultieren vor allem aus dem bestehenden Wettbewerb, da den rund 250.000 buchführungspflichtigen österreichischen Betrieben rund 5.000 Mitglieder der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gegenüberstehen, das ergäbe einen Schnitt von 50 Betrieben je Kammermitglied. Bei Berechnung auf Basis der rund 4.000 physischen Personen liegt der Schnitt bei knapp 63 Betrieben je Wirtschaftstreuhänder.

Neben diesem Preisdruck aus der Konkurrenzsituation führt vor allem die unter Punkt 1 angeführte Rückfragemöglichkeit bei einem verantwortlichen Wirtschaftstreuhänder zum produktiven Einsatz der Buchhaltungskräfte. Wenn diese Synergien wegfielen und jeder gewerbliche Buchhalter selbst für die laufende Fortbildung, Investitionen in Hard- und Software, Arbeitsplatzausstattung etc. zu sorgen hätte, müßte sich ein weit höherer Stundensatz ergeben.

Darüber hinaus muß in diesem Zusammenhang auf die Kostenersparnis aus dem unmittelbaren Zusammenwirken zwischen Buchhaltung und Bilanzerstellung samt laufender Beratung für den Auftraggeber in der Wirtschaftstreuhandanzlei hingewiesen werden.

Die Weitergabe der vom gewerblichen Buchhalter erstellten Buchhaltung an den bilanzierenden Wirtschaftstreuhänder führt zu einer Kostensteigerung, die wir in einer Verdoppelung der Kosten sehen, da vor allem aus Verantwortlichkeitsfragen und damit verbundenen Haftungen erhebliche Kontrollaufgaben, Rückfragen und die Klärung von Abgrenzungsproblemen zusätzlich erforderlich werden.

Zudem ist zu erwarten, daß der gewerbliche Buchhalter und der bilanzierende Wirtschaftstreuhänder unterschiedliche EDV-Programme einsetzen, was zu Reibungsverlusten und Mehrkosten für den Auftraggeber führen kann.

Nicht zuletzt sei darauf hingewiesen, daß bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder eine unentgeltliche Angemessenheitsprüfung der von Wirtschaftstreuhändern in Rechnung gestellten Honorare allen Klienten offensteht.

### 4. Sozialer Aspekt

Die im Begutachtungsentwurf vorgesehene Möglichkeit eines Gewerbebetriebes birgt in sich nach unserem Dafürhalten zwei grundsätzliche Gefahren: Junge Mitarbeiter in Unternehmen könnten ihren bisherigen Dienstgeber nach Lösung eines Gewerbescheines mit dem Argument "Ich mache Ihnen die Buchhaltung künftig in meinem gewerblichen Buchhaltungsbüro" verlassen, dies unter Umständen kurzfristig, woraus für das Unternehmen Schaden entstehen könnte.

Umgekehrt könnten langjährige Mitarbeiter mit hohem Urlaubsanspruch, allenfalls angegriffenem Gesundheitszustand ohne weitere Chancen auf dem Arbeitsmarkt mit dem Argument "Sie können sich ja einen Gewerbeschein lösen" freigesetzt werden, wodurch sie ihre oft durch Jahrzehnte aufgebauten Verdienste um das Unternehmen verlieren würden. Die jüngst eingeführte unglückliche Werkvertragsregelung zeigt diesbezüglich schon erste Auswirkungen.

Desgleichen könnten Mitarbeiterinnen nach der Karenz ebenfalls mit dem Verweis auf die Gewerbescheinmöglichkeit abgebaut werden, ohne daß sie selbst daran das geringste Interesse hätten.

## B) Begutachtungsentwurf

### 1. Zu § 124 Ziff. 3 und § 135:

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder lehnt die Aufnahme der Ziffer 3 im § 124 und des § 135 in die Gewerbeordnung ab und fordert, diese Entwurftteile **ersatzlos zu streichen**.

### 2. Zu Punkt 2 des Allgemeinen Teiles der Erläuterungen

*Neuschaffung des Buchhaltungsgewerbes durch vermeintliche Erfordernisse des Wirtschaftslebens sowie der Umsetzung europäischer Regelungen.*

Die 1996 von Gallup bei österreichischen Wirtschaftstreibenden durchgeführte Umfrage hat eine ungewöhnlich hohe Zufriedenheit mit den Leistungen der österreichischen Wirtschaftstreuhänder ergeben.

Die Neuschaffung des Buchhaltungsgewerbes aus Gründen der "Erfordernisse des Wirtschaftslebens" ist daher für uns absolut nicht nachvollziehbar. Es sei denn, man stellt die Interessen jener "offiziellen Pfuscher", die vor der Werkvertragsregelung in das GSVG flüchten wollen und hiezu einer Gewerbeberechtigung bedürfen, über die Interessen tausender Beschäftigter in den Buchhaltungsabteilungen der Wirtschaftstreuhänder und Betriebe.

Eine einheitliche EU-Regelung bezüglich Buchhaltungserstellung erscheint den EU-Gremien trotz unterschiedlicher Voraussetzungen in den einzelnen Mitgliedsstaaten durchaus entbehrlich. Es gibt keine EU-Regelung!

## C) Zusammenfassung

Unseres Erachtens ist durch die Vielzahl der Anbieter aus den Reihen der Wirtschaftstreuhänder eine Marktsituation gegeben, die zu so einem breiten Wettbewerb geführt hat, daß die Kosten einer Buchhaltungsstunde weit unter jenen aus dem Bereich des Handwerkes liegen.

Eine Verbreiterung auf der Anbieterseite durch das gebundene Gewerbe Buchhaltung kann keineswegs zu einer Kostensenkung ohne erheblichen Qualitätsverlust und ohne Risiko für den Auftraggeber führen, da diesfalls die unabdingbar erforderliche laufende Fortbildung sowie Investitionen zwangsläufig zur Kostensteigerung führen müßten.

Die im Vorjahr von Gallup durchgeführte Befragung der österreichischen Wirtschaftstreibenden hat ungewöhnlich hohe Zufriedenheit mit den Leistungen der Wirtschaftstreuhänder ergeben, Wirtschaftserfordernisse für die Neuschaffung des gewerblichen Buchhalters liegen daher nicht vor.

Eine umzusetzende EU-Regelung gibt es ebenfalls nicht.

**Auch durch Ergebnisse der jüngst durchgeführten Befragung des Berufsstandes bestätigt und bestärkt, lehnt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder aus den vorgenannten Gründen die Neuaufnahme eines gebundenen Gewerbes "Buchhaltung" in die Gewerbeordnung strikt ab.**